



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Logistikfachfrau / Logistikfachmann mit eidgenössischem Fachausweis

vom **1 6. DEZ. 2022**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Logistikfachleute mit eidg. Fachausweis sind Fach- und Führungspersonen im Bereich der Logistik. Sie arbeiten in innerbetrieblichen Logistikbereichen von privaten Industrie- oder Handelsunternehmen, öffentlichen Institutionen oder bei spezialisierten Logistikdienstleistern. Ihre Hauptaufgaben sind die operative Planung, Steuerung und Optimierung der Waren-, Informations- und Werteflüsse in der Beschaffungs-, Produktions-, Lager-, Distributions- und Entsorgungslogistik.

Logistikfachleute mit eidg. Fachausweis können kleine Teams in ihrem Tätigkeitsbereich führen. Sie sind zudem in der Lage, einfache phasenorientierte Projekte zu planen und zu leiten oder die Leitung von Teilprojekten oder Arbeitspaketen in umfangreichen Projekten zu übernehmen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Logistikfachleute mit eidg. Fachausweis

- stellen die Umsetzung der strategischen Vorgaben in ihrem Tätigkeitsgebiet sicher;
- planen und steuern die operative Leistungserbringung in der Beschaffungs-, Produktions-, Lager-, Distributions- und Entsorgungslogistik;
- stellen die Qualität, den Umweltschutz, die Energieeffizienz und Arbeitssicherheit in Logistikprozessen sicher;
- verwalten und pflegen digitale Daten auf ICT-Systemen und Anwendungen;
- setzen zur Steuerung des Datenflusses in Logistikprozessen ICT-Systeme und Peripheriegeräte ein und organisieren die Instandhaltung von Peripheriegeräten;
- beurteilen die Wirtschaftlichkeit von Logistikprozessen und Projekten;
- entwickeln Massnahmen zur Optimierung und Verbesserung von Logistikprozessen;
- planen und leiten einfache phasenorientierte Projekte selbständig und leiten vorgegebene Teilprojekte oder Arbeitspakete in komplexen Projekten;
- planen den Personal- und Ressourceneinsatz in ihrem Tätigkeitsgebiet;
- führen kleinere Teams und unterstützen Mitarbeitende bei ihrer Entwicklung.

1.23 Berufsausübung

Die Logistik eines Unternehmens ist stark abhängig von dessen Zweck und Organisation. Entsprechend unterschiedlich und vielschichtig präsentieren sich die Aufgabenbereiche und Funktionen, in denen Logistikfachleute mit eidg. Fachausweis eingesetzt werden. Je nach Unternehmen stellen sie als Sachbearbeitende, Gruppenleitende, Fachverantwortliche- oder Fachbereichsverantwortliche die operative Leistungserbringung in der Beschaffungs-, Produktions-, Lager-, Distributions- oder Entsorgungslogistik sicher. Als Generalisten entwickeln sie kontinuierlich Massnahmen zur Optimierung und Verbesserung von Logistikprozessen. Allen Aufgabenbereichen gemeinsam ist ein hohes Mass an Dienstleistungsorientierung und Qualitätsdenken zur Erbringung einer hochwertigen, effizienten und ressourcenschonenden Leistung.

Die Berufsausübung als Logistikfachfrau oder Logistikfachmann erfordert zusätzlich zu fundierten Fach- und Prozesskenntnissen auch analytisches und vernetztes Denken, Verantwortungsbewusstsein, ein Bewusstsein für die ökologischen Auswirkungen von Logistikprozessen, Zuverlässigkeit sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Logistikfachleute mit eidg. Fachausweis stellen die reibungslose Versorgung der Wirtschaft und Gesellschaft mit Gütern aller Art sicher. Durch die Verbesserung und ökologische Gestaltung der Logistikprozesse können Logistikfachleute mit eidg. Fachausweis einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Umweltbelastungen, Treibhausgasemissionen und des Ressourcenverbrauchs leisten. Dies gelingt ihnen, indem sie energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien und Lösungen einsetzen und bei der Wahl von passenden Logistikkonzepten ökologische Kriterien miteinbeziehen. Zudem beurteilen sie Ansätze, um Prozesse an eine Kreislaufwirtschaft anzupassen und das betriebsinterne Abfallaufkommen zu reduzieren.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
- GS1 Schweiz
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch die Geschäftsleitung der GS1 Schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen anderen Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und seit Erwerb der Qualifikation mindestens drei Jahre Berufspraxis in einem der Logistikkbereiche Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgung vorweisen kann;
- oder
- b) über ein eidgenössisches Berufsattest oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und seit dessen Erwerb mindestens fünf Jahre Berufspraxis in einem unter Bestimmung a) genannten Logistikkbereich vorweisen kann;
- oder
- c) mindestens acht Jahre Berufserfahrung in einem unter Bestimmung a) genannten Logistikkbereich vorweisen kann;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

oder

- d) über einen eidgenössischen Fachausweis in einem unter Bestimmung a) genannten Logistikbereich verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Grundlagenwissen zu Logistikprozessen	schriftlich	60 min	1
2 Logistikprozesse umsetzen	schriftlich	300 min	3
3 Supply Chain Management und Problemlösung	schriftlich	90 min	2
4 Mitarbeitende führen und Projekte leiten	mündlich	30 min	1
5 Logistikprozesse verstehen sowie überzeugend auftreten und kommunizieren	mündlich	30min (exkl. Vorbereitung)	2
Total		510 min	

Prüfungsteil 1 «Grundlagenwissen zu Logistikprozessen» (schriftlich)

Prüfungsteil 1 überprüft mit Wissens- und Verständnisfragen das Grundlagenwissen in allen Handlungskompetenzbereichen A bis H. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Leistungserbringung in Logistikprozessen (HKB A). Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über das notwendige Fachwissen und Verständnis rund um Logistikprozesse verfügen.

Prüfungsteil 2 «Logistikprozesse umsetzen» (schriftlich)

Prüfungsteil 2 besteht aus fünf Handlungssimulationen zu den Handlungskompetenzbereichen A, C, D, F und H. Nebst den Kompetenzen zu einem Logistikprozess aus dem Handlungskompetenzbereich A wird pro Handlungssimulation auch eine Querschnittskompetenz aus den Handlungskompetenzbereichen C, D, F oder H überprüft. Es wird überprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, Logistikprozesse Schritt für Schritt auszuführen.

Prüfungsteil 3 «Supply Chain Management und Problemlösung» (schriftlich)

Prüfungsteil 3 besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche sich an den zentralen Supply-Chain-Management-Aufgaben von Logistikfachleuten orientiert. Sie fokussiert den Handlungskompetenzbereich B «Supply Chain Management umsetzen».

Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren einen vielschichten Praxisfall und zeigen Lösungen auf. Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über analytischen und konzeptionellen Kompetenzen verfügen und in ganz konkreten beruflichen Situationen, ihre Kompetenzen umsetzen können.

Prüfungsteil 4 «Mitarbeitende führen und Projekte leiten» (mündlich)

Prüfungsteil 4 besteht aus mehreren Fallbearbeitungen in Form von erfolgskritischen Situationen, kleinen Fallbeschreibungen oder Handlungssimulationen zu den Handlungskompetenzbereichen E und G. Überprüft wird, ob Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, in den Bereichen Projektplanung und Mitarbeiterführung in problematischen Situationen schnell und korrekt zu handeln, Praxissituationen plausibel einzuschätzen sowie konkrete Vorgehensschritte und Massnahmen abzuleiten oder in sich abgeschlossene Routinehandlungen auszuführen.

Prüfungsteil 5 «Logistikprozesse verstehen sowie überzeugend auftreten und kommunizieren» (mündlich)

Prüfungsteil 5 besteht aus einem Fachgespräch. Die Kandidatinnen und Kandidaten bereiten sich anhand eines selbstgewählten Logistikprozesses aus ihrer Praxis auf das Fachgespräch vor und stellen diesen im Rahmen einer Präsentation vor. Es werden daran anknüpfend vertiefende Fragen zu diesem Logistikprozess gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten anschliessend eine Handlungssimulation in einer Kommunikationssituation. Es werden inhaltlich die Handlungskompetenzbereiche A, C, D, F und H fokussiert. Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, komplexe fachliche Zusammenhänge zu verstehen sowie berufliche Situationen zu reflektieren und über die nötige Kommunikationskompetenz verfügen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.
- 5.2 Prüfungsanforderungen**
- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 ist;
- b) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt;
- c) keine Prüfungsteile unter 3.0 erteilt wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Logistikfachfrau / Logistikfachmann mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en logistique avec brevet fédéral**
 - **Specialista in logistica con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Junior Logistician, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Geschäftsleitung von GS1 Schweiz legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** GS1 Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 26. März 2012 über die Berufsprüfung für Logistikfachfrau / Logistikfachmann wird per 31. Juli 2024 aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21** Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 26. März 2012 erhalten bis 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

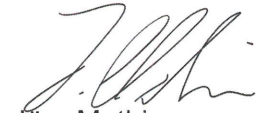
Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 01.12.2022

GS1 Schweiz



Jörg Mathis
CEO GS1 Schweiz



Stephan Mathys
Präsident der Prüfungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16.12.2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Logistikfachfrau / Logistikfachmann

Änderung vom **28. Okt. 2025**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 16.12.2022 über die Berufsprüfung für Logistikfachfrau / Logistikfachmann wird wie folgt geändert:

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Grundlagenwissen zu Logistikprozessen	schriftlich	60 min	1
2	Logistikprozesse umsetzen	schriftlich	300 min	3
3	Supply Chain Management und Problemlösung	schriftlich	90 min	2
4	Mitarbeitende führen und Projekte leiten	mündlich	35 min	1
5	Logistikprozesse verstehen sowie überzeugend auftreten und kommunizieren	mündlich	35 min	2
			Total	520 min

¹ SR 412.10

[...]

Prüfungsteil 3 «Supply Chain Management und Problemlösung» (schriftlich)

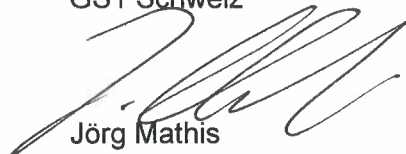
Prüfungsteil 3 besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche sich an den zentralen Supply-Chain-Management-Aufgaben von Logistikfachleuten orientiert. Sie fokussiert die Handlungskompetenzbereiche B «Supply Chain Management umsetzen» und E «Projekte planen und leiten». Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren einen vielschichtigen Praxisfall und zeigen Lösungen auf. Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über analytische und konzeptionelle Kompetenzen verfügen und in ganz konkreten beruflichen Situationen ihre Kompetenzen umsetzen können.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 14.10.2025

GS1 Schweiz



Jörg Mathis
CEO GS1 Schweiz

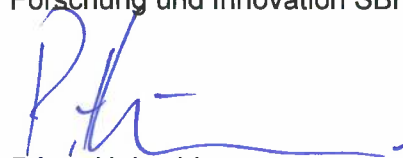


Gian-Marco Caggia
Präsident der Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 28.10.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung